



Kurzübersicht Härtefallantrag



NETZWERK Unternehmen
integrieren Flüchtlinge

Kurzübersicht

Das Härtefallverfahren

Es kommt immer wieder vor, dass Asylsuchende auch bei guter Integration und Erwerbstätigkeit keine Aussicht auf einen langfristigen Aufenthalt in Deutschland haben.

Der Antrag bei der Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslandes kann dann eine der letzten Möglichkeiten sein, doch noch zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland zu gelangen.

In dieser Kurzübersicht erläutern wir: Was ist das Härtefallverfahren, unter welchen Voraussetzungen kann es angewandt werden und wie läuft es ab?

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:

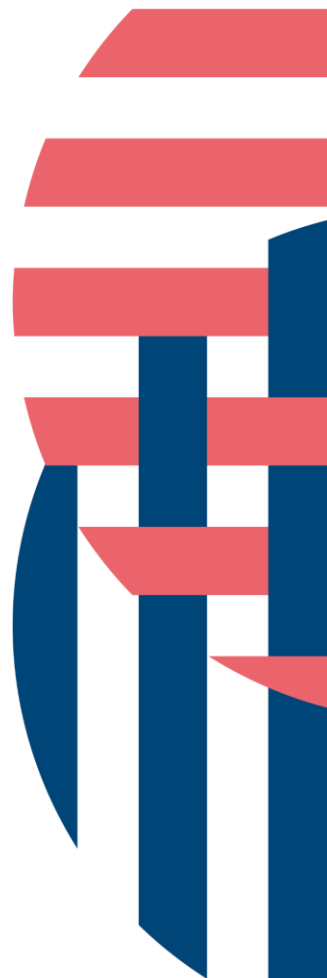


Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Durchgeführt von der
DIHK Service GmbH





Kurzübersicht Härtefallantrag

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---------|
| Was ist das Härtefallverfahren? | Seite 3 |
| Wer besetzt die Härtefallkommission? | Seite 3 |
| Was sind die Voraussetzungen für einen Härtefallantrag? | Seite 4 |
| Wie stelle ich einen Antrag bei der Härtefallkommission? | Seite 5 |
| Schützt der Härtefallantrag vor Abschiebung? Darf ich meinen Mitarbeiter/ meine Mitarbeiterin weiterbeschäftigen? | Seite 5 |
| Wie geht es nach dem Härtefallantrag weiter? | Seite 6 |
| Die Alternative zum Härtefallantrag: Das Petitionsverfahren | Seite 7 |
| Welche Alternative gibt es zum Härtefallantrag? | Seite 7 |



Bitte beachten Sie:

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation (Oktober 2021) öffentlich zugänglichen Informationen erstellt worden. **Alle Angaben sind ohne Gewähr.** Für eine im Einzelfall rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an Migrationsberatungsstellen oder eine/n FachanwältIn.

Sollten Sie Fehler oder Unklarheiten entdecken, freuen wir uns über ein Feedback an:
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Was ist das Härtefallverfahren?

Ein Härtefallantrag stellt eine Möglichkeit dar, den Aufenthalt in Deutschland zu sichern, wenn alle anderen Optionen ausgeschöpft sind. Er ist in [§23a des Aufenthaltsgesetzes](#) geregelt (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen). Der Antrag kann für Einzelpersonen oder Familien gestellt werden. Das Härtefallverfahren stellt ein gerichtlich nicht überprüfbares und rein humanitäres Entscheidungsverfahren dar. Das heißt:

- man kann die Härtefallkommission auch anrufen, wenn man eigentlich kein Recht hat, sich weiterhin in Deutschland aufzuhalten,
- man kann aber die Entscheidungen von Härtefallkommission und Innenministerium des Bundeslandes nicht anfechten.

Wer besetzt die Härtefallkommission?

In jedem Bundesland gibt es eine eigenständige Härtefallkommission. Diese sind bei den Innen- bzw. Integrationsministerien bzw. Innensenatoren der Länder eingerichtet. Die Mitglieder gehören Organisationen wie Wohlfahrtsverbänden, Kirchen oder Flüchtlingsräte an – die Zusammensetzung ist aber in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Auf den Seiten der jeweiligen Landes-Flüchtlingsräte finden Sie Informationen zur Kommission in Ihrem Bundesland: www.fluechtlingsrat.de.

In den meisten Bundesländern sind Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Organisationen Mitglied in den Härtefallkommissionen. Es kommen je nach Bundesland weitere Institutionen hinzu.



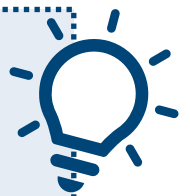
Was sind die Voraussetzungen für einen Härtefallantrag?



Es geht im Antrag nicht um eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Härtefallkommission sind die Integrationsbemühungen des Geflüchteten.

- Der Geduldete muss vollziehbar ausreisepflichtig und das Asylverfahren wirksam abgeschlossen sein (kein laufendes Klageverfahren).
- Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Geflüchtete Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Geringe Straftaten (z.B. Fahren ohne gültigen Fahrschein) sind in der Regel kein Grund für eine Ablehnung des Antrags, sollten aber im Antrag erwähnt werden.
- Negativ auswirken werden sich ebenfalls der Verstoß gegen Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung und die Täuschung der Ausländerbehörden über aufenthaltsrechtliche Umstände.
- Der Antrag hat nur Chancen auf Erfolg, wenn der oder die Antragstellende sich gut in Deutschland integriert hat (geht einer Arbeit / Ausbildung nach oder hat ein Angebot vorliegen, gute Deutschkenntnisse, Schule regelmäßig besucht, Studium aufgenommen, ehrenamtliches Engagement etc.). In der Regel setzt dies eine schon mehrjährige Aufenthaltsdauer in Deutschland voraus. Auch ein Schreiben vom Arbeitgeber und eine Unterschriftenliste von Kolleginnen und Kollegen, Freunden, Nachbarn und (Sprach-)lehrerInnen sind nicht zu unterschätzen. Hier finden Sie eine entsprechende [Checkliste des Flüchtlingsrates Thüringen](#).
- Der Lebensunterhalt muss (weiterhin), sofern möglich und zutreffend, aus eigener Kraft gesichert werden können (Nachweis z.B. durch einen Arbeitsvertrag). Auch eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG ist möglich (aber nicht notwendig).

Das Herkunftsland ist an sich irrelevant, somit können auch Geflüchtete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ (§ 29a AsylG) einen Härtefallantrag stellen. Allerdings sind hier die Chancen nicht besonders gut, allein wegen der zumeist kurzen Aufenthaltsdauer. Ähnliches gilt für Dublin-Fälle. Auch hier sind die Regelungen abhängig vom Bundesland. Baden-Württemberg schließt bspw. Dublin-Fälle explizit aus.



Wie stelle ich einen Antrag bei der Härtefallkommission?

Den Härtefallantrag kann entweder der Geflüchtete selbst stellen oder Sie übernehmen dies als (zukünftiger) Arbeitgeber. Letzteres kann eine positive Wirkung haben. Insbesondere wirkt es sich positiv aus, wenn Sie aufzeigen, wie sich Ihr Mitarbeiter bei Ihnen erfolgreich eingearbeitet hat, evtl. befördert wurde und generell unabkömmlich ist. Denken Sie in diesem Fall daran, sich eine Vertretungsvollmacht ausstellen zu lassen. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. hat hier eine gute [Vorlage](#). Der Antrag sollte möglichst nicht von einer Rechtsanwältin gestellt werden, da es sich eben um einen außergerichtliches Verfahren handelt und die individuellen Integrationsleistungen entscheidend sind.

Was in den Antrag gehört finden Sie ausführlich in einer [Checkliste des Flüchtlingsrates Thüringen e.V.](#) Bei Abschiebegefahr sollten Sie den Antrag zeitnah stellen und fehlende Dokumente nachreichen.

Die folgende Liste ist deshalb nur eine kurze Zusammenfassung:

- Grunddaten zu den betroffenen Personen. Name(n), Adresse, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit / Volkszugehörigkeit, Religion (ggf. für jede Person gesondert aufführen)
- Tabelle mit den asyl- und ausländerrechtlich relevanten Daten – in Stichworten
- Angaben über Straftaten und ergangene Ausweisungsverfügungen.
- Kurze Erläuterung zu Grund und Dauer des Asylverfahrens
- Darstellung des persönlichen Hintergrundes. Schulischer Werdegang (wichtig für die Kinder) / Krankheiten / Soziale Bezüge / Mitgliedschaften in Vereinen, Organisationen usw. / Sprachkenntnisse & -zeugnisse
- Angaben zu Lebensunterhalt, Arbeit und Beruf
- Darstellung des Begehrens und der Härtefallgründe

Schützt der Härtefallantrag vor Abschiebung?

Darf ich meinen Mitarbeiter/ meine Mitarbeiterin weiterbeschäftigen?

Wenn der Antrag nicht sofort als unbegründet abgewiesen wird, stimmt die Härtefallkommission in der nächsten Sitzung darüber ab (in der Regel quartalsweise). Während dieser Zeit bleibt eine bereits ausgesprochene Erwerbserlaubnis bestehen und es kann auch nicht abgeschoben werden. Die Information über den eingegangenen Härtefallantrag sollte von der Kommission an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet werden. Schicken Sie aber auf jeden Fall auch nochmal eine Kopie des Ersuchens an die Ausländerbehörde und informieren Sie die Behörde zeitnah darüber, dass ein Antrag gestellt wurde, um weitere Schritte Richtung Ausweisung zu verhindern.

Wie geht es nach dem Härtefallantrag weiter?



Wenn ein Antrag angenommen wird, stimmt die Härtefallkommission in der nächsten Sitzung über ihn ab. Für eine positive Entscheidung ist in den meisten Bundesländern eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Das Innenministerium hat die letzte Entscheidung über den Antrag und muss den Empfehlungen der Härtefallkommission nicht folgen.



Die Härtefallkommission lehnt Antrag ab ODER das Innenministerium widerspricht Empfehlung der Kommission:

- Leider gibt es keine Möglichkeit, gegen die Entscheidung Einspruch zu erheben, da es sich um ein extralegales Entscheidungsverfahren handelt.
- In diesem Fall muss der Betroffene Deutschland leider verlassen.
- Schauen Sie, ob evtl. in Absprache mit der Ausländerbehörde eine Möglichkeit der legalen Wiedereinreise mit einem Arbeitsvisum aus dem Herkunftsland möglich ist.
- Ggf. kommt auch ein Antrag beim Petitionsausschuss des Landtages in Frage (*s. nächste Seite*).

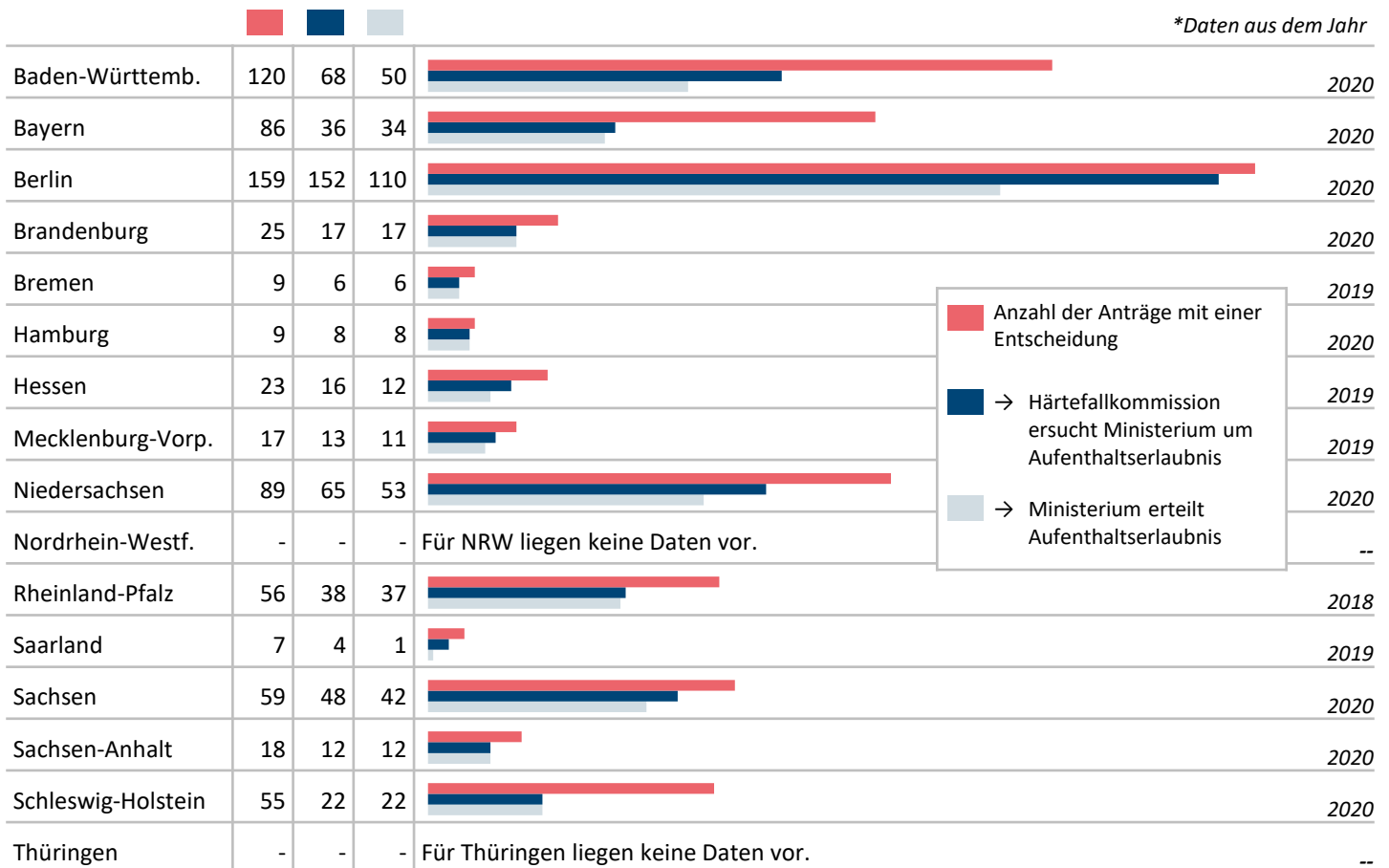


Die Härtefallkommission stimmt dem Antrag zu UND das Innenministerium folgt dem Antrag der Kommission:

- Mit einer positiven Entscheidung ist das Härtefallverfahren beendet und die Verantwortung fällt zurück an die Ausländerbehörde. Diese erteilt eine Aufenthaltserlaubnis nach §23a zumeist für ein bis maximal drei Jahre.
- In der Regel wird diese mit einer Nebenbestimmung verbunden (z. B. Lebensunterhaltssicherung, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Abschluss der Ausbildung oder des Studiums, Mitwirkung bei der Passbeschaffung, Residenzpflicht, keine weiteren rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Straftat, etc.).
- Nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis wird ggfs. ein erneutes Härtefallverfahren notwendig – die Chancen sind dann eher gut. Auch eine Beschäftigungsduldung kommt ggf. als langfristige Bleibeperspektive in Frage.

Blick in die Zahlen: Wie entscheiden die Härtefallkommissionen?

Die Härtefallkommissionen haben die Pflicht, jährliche Tätigkeitsberichte zu erstatten. Sie geben einen Einblick, wie häufig Härtefallersuchen Erfolg haben.









Die Alternative zum Härtefallantrag: Das Petitionsverfahren

- Anstelle eines Härtefallantrags – oder auch, falls dieser keinen Erfolg hat – kann der Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments angerufen werden. In einigen Bundesländern ist es jedoch ausgeschlossen, dass die Härtefallkommission tätig wird, wenn gleichzeitig ein Petitionsverfahren läuft.
- Der Petitionsausschuss kann nicht selbst über Aufenthaltsrecht entscheiden, sondern spricht Empfehlungen bspw. für den Innenminister des Landes aus, eine Petition zu berücksichtigen.
- Es ist auch möglich, den Petitionsausschuss des Bundestags anzurufen. Dieser prüft, ob es im Laufe des Asylverfahrens zu gravierenden Fehlern kam und kann ein Wiederaufnahmeverfahren anregen.
- Um ein Petitionsverfahren einzuleiten, können sich Geflüchtete oder Unterstützende formlos an den Petitionsausschuss ihres Landtags oder aber des Bundestages wenden. Im Gegensatz zum Härtefallverfahren haben alle Petenten einen Anspruch darauf, dass sich der Petitionsausschuss mit ihrem Anliegen beschäftigt – im Weigerungsfall kann eine Sachentscheidung rechtlich erzwungen werden.



Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

-  **Erfahrungsaustausch und Kooperation:** Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.
-  **Beratung und Information:** Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKS informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.
-  **Gute Beispiele teilen:** Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.
-  **Praxis-Tipps:** Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.
-  **Werbung für Ihr Engagement:** Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.
-  **Termine:** Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem **NETZWERK** an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das **NETZWERK** unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

+49 (30) 20308 6550